

Betriebs Berater

36 | 2026

Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... Recht ... Wirtschaft ... 31.8.2026 | 81. Jg.
Seiten 1985–2048

DIE ERSTE SEITE

Thomas Ubber, RA/FAArbR

Nationaler Aktionsplan zur Förderung von Tarifverhandlungen –
viel Wind um nichts?

WIRTSCHAFTSRECHT

Prof. Dr. Siegfried H. Elsing, LL.M. (Yale), RA

Streitbeilegung im Wandel: Commercial Courts als Alternative zur
Schiedsgerichtsbarkeit? | 1987

Dr. Maximilian Sattler, RA

Neue Ideen aus alten Büchern: BGH findet pragmatische Lösung zum Sammelklage-Inkasso
im Kartellschadensersatz | 1994

STEUERRECHT

Prof. Dr. iur. Christoph Schmidt

Mehr Umverteilung, weniger Illusionen: „Vermögenssteuer Die Linke“ auf dem kritischen Prüfstand | 2007

Thomas Kollruss, StB/FBIntStR

Vermögensverwaltende Personengesellschaften und Transaktionen zwischen Gesellschafter und
Gesellschaft – aktuelle Rechtsprechung und Gestaltungsmöglichkeiten | 2013

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

Dipl.-Kffr. **Christiane Hold**, WP

DRSC Interpretation Nr. 5 zur Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen nach IFRS:
praxisbezogene Auslegungshilfe ohne maßgebliche Änderungen nach IFRS 18 | 2027

ARBEITSRECHT

Stephan Sura

Verbote religiöser Kleidung und Symbole am Arbeitsplatz – rien ne va plus? | 2036



Prof. Dr. Siegfried H. Elsing, LL.M. (Yale), RA

Streitbeilegung im Wandel: Commercial Courts als Alternative zur Schiedsgerichtsbarkeit?^{*}

Mit dem Inkrafttreten des Justizstandort-Stärkungsgesetzes („JusStaStG“) am 1.4.2025 (BGBl. 2024 I Nr. 302) hat Deutschland einen wichtigen Schritt zur Aufwertung der staatlichen Zivilgerichtsbarkeit gemacht. Die Einführung der Commercial Courts wirft für die Praxis die Frage auf, wie sich das Verhältnis des neuen Gerichtstyps zur Schiedsgerichtsbarkeit als etabliertem Streitbeilegungsmechanismus für bedeutende Wirtschaftsstreitigkeiten künftig gestalten wird. Der vorliegende Beitrag untersucht dieses Verhältnis mit dem Betrachtungsschwerpunkt der Post-M&A Streitigkeiten. Hierzu werden zunächst die rechtspolitischen Hintergründe des Wettbewerbs der beiden Streitbeilegungsmechanismen sowie die für die Praxis maßgeblichen Entscheidungsparameter der Rechtssuchenden dargestellt. Es folgt eine vergleichende Analyse der spezifischen Vorteile und Nachteile der beiden Streitbeilegungsformen. Der Beitrag schließt mit einem Ausblick auf die weitere Entwicklung des Streitbeilegungsstandorts Deutschland.

I. Rechtspolitische und praktische Erwägungen

Staatliche Gerichte und private Schiedsgerichte sind Wettbewerber. Die Schiedsgerichtsbarkeit auf der Grundlage privatautonomer Gestaltung durch die Parteien hat sich global für großvolumige internationale Streitigkeiten als Alternative zur staatlichen Gerichtsbarkeit etabliert.¹

Mit dem Ziel, in diesen Marktsegmenten wieder Terrain zurückzugewinnen, haben nationale Gesetzgeber in den letzten Jahren sowohl in europäischen Jurisdiktionen als auch außerhalb Europas gezielt ihr Verfahrensrecht modernisiert, spezialisierte „Commercial Courts“ errichtet und damit ihr Serviceangebot erweitert. Im europäischen Raum wurde im Zuge dieser Anpassungen 2018 die International Chamber of the Paris Court of Appeal² und 2019 der Netherlands Commercial Court³ eingerichtet. Außerhalb Europas bestehen seit 2015 der Singapore International Commercial Court⁴, seit 2018 der China International Commercial Court⁵ und seit 2015 die Abu Dhabi Global Market Courts.⁶

Deutschland hat auf die (Quasi-)Monopolstellung⁷ der Schiedsgerichtsbarkeit in komplexen Wirtschaftsstreitigkeiten mit dem JusStaStG reagiert.⁸

Das JusStaStG ermächtigt die Landesregierungen durch Rechtsverordnung Commercial Courts als erstinstanzliche Spezialsenate an den Oberlandesgerichten einzurichten (§ 119b GVG) sowie Commercial Chambers als englischsprachige Spezialkammern an ausgewählten Landgerichten zu errichten (§ 184a GVG). Erklärtes Ziel des JusStaStG ist es, eine attraktive Alternative für komplexe internationale Wirtschaftsstreitigkeiten zu schaffen, die den Rechtssuchenden ähnliche Vorteile wie die Schiedsgerichtsbarkeit gegenüber dem traditionellen staatlichen Verfahren bietet.⁹

Das JusStaStG ist damit eine Reaktion auf den stetigen Rückgang der Fallzahlen von deutschen Zivilgerichten seit gut 20 Jahren.¹⁰ Besonders betroffen hiervon sind die Kammern für Handelssachen. Seit 2008 sind die Fallzahlen vor den Kammern für Handelssachen von 43 505 auf nur noch 18 979 um über die Hälfte zurückgegangen.¹¹ Bestimmte Streitigkeiten in den Bereichen Post-M&A, erneuerbare Energien, Gaslieferverträge und Anlagenbau werden kaum noch vor deutschen Gerichten verhandelt.¹² Diese Entwicklung stößt auf Bedenken, weil sie eine kontinuierliche Rechtsfortbildung in den genannten wirtschaftsrechtlich bedeutsamen Materien durch ein Fehlen veröffentlichter Entscheidungen der staatlichen Gerichte erschwert. Die daraus resultierende relative Rechtsunsicherheit hat in der Folge negativen Einfluss auf die Attraktivität Deutschlands als Streitbeilegungsstandort.

Ziel des JusStaStG und der Errichtung von Commercial Courts ist demnach, die deutsche Justiz in bestimmten in den letzten 20 Jahren stetig stagnierenden Bereichen von besonderer wirtschaftlicher Relevanz wiedererstarken zu lassen und eine Abwanderung dieser Streitfälle zur Schiedsgerichtsbarkeit und ins Ausland zu verhindern.¹³

Ein verbessertes Gesamtangebot stärkt Deutschland als Streitbeilegungsort insgesamt. Hierdurch wird ein größerer Anreiz für Parteien geschaffen, ihre Verträge deutschem Recht zu unterstellen (Rechtswahl) und daraus resultierende Konflikte in Deutschland auszutragen.

^{*} Der Autor dankt Frau RAin Charlotte Klinger, LL.M., für ihre wertvolle Unterstützung bei der Bearbeitung dieses Beitrags.

Dieser Aufsatz basiert auf einem Vortrag, den der Verfasser am 24.2.2026 auf der M&A-Konferenz des Betriebs-Berater in Düsseldorf gehalten hat.

¹ Von Kulesa, RInPrax 2025, 241, Rn. 1; Kaselowsky/Eckhoff/Meyer, in: Börsen-Zeitung vom 23.9.2023; Schardt, in: FAZ vom 7.7.2023.

² <https://www.cours-appel.justice.fr/paris/international-commercial-chamber-paris-court-appeal-iccp-ca> (Abruf: 18.8.2026).

³ <https://www.rechtspraak.nl/english/ncc> (Abruf: 18.8.2026).

⁴ <https://www.judiciary.gov.sg/singapore-international-commercial-court> (Abruf: 18.8.2026).

⁵ <https://www.ciccourt.com/cicc/html/1/219/208/210/index.html> (Abruf: 18.8.2026).

⁶ <https://www.adgm.com/adgm-courts> (Abruf: 18.8.2026).

⁷ Wie stark die Monopolstellung tatsächlich ist, relativiert Papst auf Grundlage eigener Erfahrungen als Vorsitzender der Anfang 2022 eingerichteten Post-M&A-Spezialkammern am LG Düsseldorf, vor denen eine große Anzahl von Post-M&A-Streitigkeiten anhängig gewesen sind, Papst, BB 2026, 1923.

⁸ S. dazu Lückemann, in: Zöller, ZPO, 36. Aufl. 2026, § 119b GVG, Rn. 1; Wittschier, in: Muißelak/Voit, ZPO, 23. Aufl. 2026, § 119b GVG, Rn. 1; Scholz, in: BeckOK-GVG, 31. Edition (Stand: 15.5.2026), § 119b, Rn. 1.

⁹ BT-Drs. 20/8649, 16, 18; dazu auch von Kulesa, RInPrax 2025, 241, 242, Rn. 6; Seitz, GWR 2025, 213, 213; Fay/Shingler/Kleinschmitt, RIW 2025, 93, 98; McGuire/Andjic, ZZP 2025, 139, 139; Schäfer/Wentz, NZG 2025, 635, 635; vgl. auch Papst, BB 2026, 1923.

¹⁰ Riehm, ZIP 2023, 1561, 1561; Riehm/Thomas, NJW 2022, 1725, 1726, Rn. 6; Reichert/Groh, NZG 2023, 1007, 1007; Boysen, SchlHA 2025, 41, 41.

¹¹ Statistischer Bericht Zivilgerichte 2024, Fachserie 10 Reihe 2.1 – Zivilgerichte, unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/statistischer-bericht-zivilgerichte-2100210247005.html> (Abruf: 18.8.2026).

¹² Riehm, ZIP 2023, 1561 f.

¹³ S. dazu BT-Drs. 20/8649, 16 f.: „Es gilt, den Justizstandort Deutschland für größere bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zu stärken. Vor allem die Parteien von komplexen wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten sind darauf angewiesen, dass ihr Verfahren schnell, effizient und qualitativ hochwertig von den Gerichten behandelt wird. Bietet die Justiz den Parteien nicht ein entsprechendes Angebot, so werden diese auf andere Rechtsordnungen oder auf private Streitbeilegungsmöglichkeiten ausweichen. Im Hinblick auf die große Bedeutung effektiver Justizgewähr ist es sachgerecht, dass die staatliche Justiz den Parteien die Rahmenbedingungen anbietet, die sie für die Beilegung ihres Rechtsstreits benötigen.“

(Gerichtsstands- oder Schiedsortwahl). Sowohl die staatliche Gerichtsbarkeit als auch die Schiedsgerichtsbarkeit am Standort Deutschland profitieren von einem gesunden Wettbewerb. Letztlich werden durch das erweiterte Leistungsangebot der staatlichen Justiz verbesserte Gestaltungs- und Wahlmöglichkeiten für die rechtssuchenden Parteien eröffnet. Dies ist zweifellos ein Vorteil und deswegen auch aus rechtspolitischer Sicht zu begrüßen.

II. Sicht der Rechtssuchenden (User Perspective) und die wichtigsten Entscheidungsparameter

Aus Sicht der Parteien stellt sich die Frage, welche konkreten Faktoren für sie bei der Wahl des Streitbeilegungsmechanismus ausschlaggebend sind. Parteien wählen eine Streitbeilegungsmethode mit dem Ziel aus, ihren Nutzen möglichst zu optimieren. Hierbei sind in der Regel insbesondere folgende Entscheidungsparameter von Bedeutung: Die Effizienz des Verfahrens, die „Richtigkeitsgewähr“ der Entscheidung sowie Aspekte der Vollstreckbarkeit, Verfahrenssprache, Vertraulichkeit und des anwendbaren materiellen Rechts.

1. Effizienz

Für die meisten Parteien eines Schiedsverfahrens – insbesondere für große Unternehmen – hat eine kosten- und zeiteffiziente Lösung höchste Priorität.¹⁴ Eine schnelle, abschließende und rechtssichere Streitbeilegung steht regelmäßig im Vordergrund.

Die Schnelligkeit der Entscheidungsfindung ist ein wesentlicher Faktor bei der Wahl des Streitbeilegungsmechanismus.¹⁵ In der Schiedsgerichtsbarkeit wird die relativ kurze Verfahrensdauer traditionell als entscheidender Vorteil angesehen.¹⁶ Schiedsverfahren führen nämlich, von seltenen Ausnahmen abgesehen, nach nur einer Instanz zu einer abschließenden Sachentscheidung.

In Reaktion hierauf wurde im Rahmen des JusStaStG ein verkürzter Instanzenzug vor den Commercial Courts vorgesehen.¹⁷ Die Parteien können direkt beim Oberlandesgericht klagen und somit die Landgerichtsebene überspringen. Das Oberlandesgericht fungiert dann als einzige Tatsacheninstanz. Erste Prognosen gehen von einer Verfahrensdauer von sechs bis acht Monaten vor den Commercial Courts aus,¹⁸ was diese zeitlich wettbewerbsfähig mit der Schiedsgerichtsbarkeit erscheinen lässt. Allerdings steht gegen das Urteil des Commercial Courts weiterhin die zulassungsfreie Revision zum BGH offen (§ 614 ZPO). Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass ein vor dem Commercial Court begonnener Rechtsstreit letztendlich doch deutlich länger dauert als ein Schiedsverfahren.¹⁹

Neben der Zeiteffizienz sind auch die Verfahrenskosten von erheblicher Bedeutung. In der Schiedsgerichtsbarkeit hängen die Kosten in institutionellen Verfahren von der jeweiligen Schiedsordnung und in nicht administrierten ad hoc-Verfahren von den Honorarvereinbarungen mit den Schiedsrichtern ab. Die Gesamtkosten können deshalb schwer vorhersehbar sein. Sie sind im Ergebnis oft erheblich.²⁰

Ein Verfahren vor dem Commercial Court bietet demgegenüber den Vorteil der nach GVG und RVG feststehenden und daher gedeckelten Kosten.²¹ Allerdings kann dieser vermeintliche Kostenvorteil der staatlichen Gerichtsbarkeit schnell verloren gehen, wenn gegen die Entscheidung des Commercial Courts Revision eingelegt und damit eine zusätzliche Instanz durchlaufen wird.²²

2. Qualitätssicherung und „Richtigkeitsgewähr“ der Entscheidung sowie Verfahrensgerechtigkeit („procedural fairness“)

Von großer Wichtigkeit ist für die Parteien selbstverständlich auch, dass das Verfahren insgesamt fair strukturiert und mit einer inhaltlich richtigen, ausgewogenen und überzeugend begründeten Entscheidung abgeschlossen wird.

Schiedsgerichtsbarkeit und staatliche Gerichtsbarkeit unterscheiden sich strukturell hinsichtlich der „Richtigkeitsgewähr“ der finalen Entscheidung erheblich. So fehlt es in der Schiedsgerichtsbarkeit grundsätzlich an einer inhaltlichen Überprüfung des Schiedsspruchs (Verbot der *révision au fond*). Die gerichtliche Kontrolle ist auf die in § 1059 Abs. 2 ZPO abschließend aufgezählten Aufhebungsgründe beschränkt, die im Wesentlichen Verfahrensverstöße, Zuständigkeitsüberschreitungen und Verstöße gegen den *ordre public* betreffen. Die Aufhebungsquote von Schiedssprüchen vor deutschen Gerichten liegt bei lediglich ca. 4%.²³ Ein inhaltlich fehlerhafter Schiedsspruch hat damit im Ergebnis Bestand. In der Praxis ist allerdings nicht von einer signifikanten Anzahl eklatanter inhaltlicher Mängel auszugehen, da Schiedsrichter regelmäßig gerade aufgrund ihrer besonderen fachlichen und auch verfahrensrechtlichen Expertise von den Parteien ausgewählt werden. Ein Restrisiko verbleibt gleichwohl. Dessen sind sich die Parteien bei einer Entscheidung für ein Schiedsverfahren jedoch bewusst. Sie nehmen dies im Interesse einer schnellen Streitbeilegung in Kauf.

Die bei den Commercial Courts vorgesehene Revision zum BGH bietet demgegenüber eine Rechtsfehlerkontrolle. Dies stellt gegenüber dem einstufigen Schiedsverfahren eine umfassendere Richtigkeitsgewähr der Entscheidung sicher.²⁴ Fehlerhafte Rechtsanwendungen können im Revisionsverfahren korrigiert werden. Die Kehrseite der erhöhten Kontrolldichte sind allerdings längere Verfahrensdauern und höhere Kosten. Beide Gesichtspunkte sind bei der Entscheidung zwischen den Gerichtsbarkeiten abzuwägen.²⁵

Neben der inhaltlichen Richtigkeit der endgültigen Entscheidung erwarten die Parteien zudem eine faire und neutrale Verfahrensführung. In der Schiedsgerichtsbarkeit ist die Gleichbehandlung der Parteien und die Gewährung rechtlichen Gehörs durch § 1042 Abs. 1 ZPO gewährleistet; die Ablehnung von Schiedsrichtern wegen Befangenheit richtet sich nach §§ 1036, 1037 ZPO. Gleichwohl kann bei Schiedsgerichten trotz des Gebots der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Schiedsrichters (§ 1036 ZPO) der gelegentliche Eindruck einer Parteilichkeit des parteibenannten Schiedsrichters entstehen.²⁶ Parteibenannte Schiedsrichter können – wenn auch unterbewusst – dazu nei-

14 Reichert/Grohn, NZG 2023, 1007, 1008.

15 Die Verfahren bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) dauern nach eigenen Angaben durchschnittlich zwölf Monate, s. <https://www.disarb.org/schiedsgerichtsbarkeit/schiedsverfahren> (Abruf: 18.8.2026).

16 Schäfer/Wentz, NZG 2025, 635, 640 para. 24; von Kulesa, RlnPrax 2025, 241, 241.

17 Scholz, r+s 2025, 1117, 1119, Rn. 16; von Kulesa, RlnPrax 2005, 241, 246, Rn. 54; Rühl, ZfPW, 2024, 397, 410.

18 Schäfer/Wentz, NZG 2025, 635, 640, Rn. 24; Gärtner/Golland, DB 2024, 2745, 2748.

19 Schäfer/Wentz, NZG 2025, 635, 639, Rn. 18; Reichert/Grohn, NZG 2023, 2007, 1009f.; Groh, GmbHR 2025, 561, 567, Rn. 35.

20 S. dazu McGuire/Andjic, ZfP 2025, 139, 159.

21 Scholz, r+s 2025, 1117, 1120, Rn. 21; McGuire/Andjic, ZfP 2025, 139, 159; Raeschke-Kessler, SchiedsVZ 2023, 158, 163 et seq.

22 Schäfer/Wentz, ZVG 2025, 635, 640; Groh, GmbHR 2025, 561, 567; Burianski/Fleckenstein, ZRP 2023, 162, 163.

23 Wolff, in: ICC Germany Magazin vom 22.7.2022.

24 Reichert/Grohn, NZG 2023, 1007, 1009; Schäfer/Wentz, NZG 2025, 635, 639, Rn. 17; Rädler, SchiedsVZ 2025, 228.

25 S. hierzu zudem im Folgenden unter „IV. 1. Einstufigkeit des Verfahrens“.

26 Raeschke-Kessler, SchiedsVZ 2023, 158, 163; Reichert/Grohn, NZG 2023, 1007, 1012.

gen, eher die Position „ihrer“ (d. h. der sie benennenden) Partei zu vertreten.²⁷ Auch ihr Interesse an einer erneuten Bestellung in einem weiteren Verfahren mag gelegentlich eine Rolle spielen.

Vor staatlichen Gerichten bestehen demgegenüber stärkere institutionelle Sicherungen: Die Verfahrensführung durch drei unabhängige Berufsrichter gewährleistet eine systematische und neutrale Durchdringung des Sach- und Streitstoffs. Die verfassungsrechtlich gesicherte richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 GG) und die Befangenheitsvorschriften der §§ 41 ff. ZPO bieten einen besonderen Schutz vor einer Gefährdung der Neutralität.

Schließlich gibt die ZPO als durch Gesetzgeber und Rechtsprechung im Detail ausgeformtes Regelwerk den Parteien eine weitgehende Vorhersehbarkeit des Verfahrensablaufs. Im Schiedsverfahren können die Parteien demgegenüber gemäß § 1042 Abs. 3, 4 ZPO die Verfahrensregeln frei bestimmen und ein maßgeschneidertes Verfahren nach eigenen Vorstellungen vereinbaren.²⁸ Soweit sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen, entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen (§ 1042 Abs. 4 ZPO). Diese Flexibilität kann einerseits von Vorteil sein, führt andererseits aber dazu, dass die Verfahrensgestaltung vom individuellen Schiedsgericht und dessen Handhabung abhängt. In der Schiedsgerichtsbarkeit haben sich allerdings „best practices“ entwickelt, die sich für die effiziente Führung komplexer Wirtschaftsstreitigkeiten bewährt haben und von den Schiedsgerichten regelmäßig angewendet werden.²⁹ Hierdurch ist wiederum in der Praxis eine gewisse Konformität und Vorhersehbarkeit gewährleistet.

3. Weitere Entscheidungsparameter

Neben Effizienz und Richtigkeitsgewähr sind für die Parteien noch weitere Kriterien für die Entscheidung relevant:

Hierzu zählt zunächst der voraussichtliche Vollstreckungsort:³⁰ Bei Vermögenswerten in Nicht-EU-Staaten spricht die nahezu universelle Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen nach dem New Yorker Übereinkommen von 1958³¹ mit über 170 Vertragsstaaten sowie die Zahl der Entscheidungen, denen freiwillig Folge geleistet wird, für die Entscheidung zugunsten der Schiedsgerichtsbarkeit. Innerhalb der EU genießen deutsche Urteile hingegen nach der Brüssel Ia-VO auch große Urteilsfreiigkeit.³²

Ferner legen Parteien mit internationalem Hintergrund Wert auf eine durchgängig englischsprachige Verfahrensführung.³³ In der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ist Englisch die gängige Verfahrenssprache; die Parteien haben nach § 1042 Abs. 3 ZPO insoweit völlige Wahlfreiheit. Der neue § 184a GVG ermöglicht nunmehr ebenfalls die englischsprachige Verfahrensführung vor den Commercial Courts.³⁴

Parteien, die auf Vertraulichkeit besonderen Wert legen, werden weiterhin zur Schiedsgerichtsbarkeit tendieren, da Schiedsverfahren grundsätzlich nichtöffentlich sind und die Beteiligten jedenfalls im Grundsatz gehalten sind, das Verfahren vertraulich zu führen.³⁵ Der neue § 273a ZPO verbessert zwar den Geheimnisschutz vor staatlichen Gerichten, bleibt aber auf Geschäftsgeheimnisse beschränkt und seine Anwendung steht im Ermessen des Gerichts („kann (...) einsteuern“).³⁶

Auch das anwendbare materielle Recht spielt eine Rolle: Die Wahl deutschen materiellen Rechts hat häufig auch die Wahl eines deutschen Gerichtsstands zur Folge. Im internationalen Rechtsverkehr gilt deutsches Recht allerdings als nur schwer zugänglich, da Gesetze, Rechtsprechung und Literatur nur punktuell in englischer Übersetzung verfügbar sind.³⁷ Zudem entspricht das deutsche Vertragsrecht

in einigen Punkten nicht den praktischen Anforderungen des internationalen Handels. Als großer Nachteil wird der strikte Umgang mit der Kontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) auch im unternehmerischen Rechtsverkehr empfunden.³⁸

III. Vorteile der Schiedsgerichtsbarkeit

Im Folgenden werden die wesentlichen Vorteile der Schiedsgerichtsbarkeit dargestellt. Zugleich wird jeweils untersucht, inwieweit die Commercial Courts diese Vorteile replizieren können.

1. Internationale Vollstreckbarkeit

Ein besonders bedeutender Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit ist die internationale Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen. Auf Grundlage des New Yorker Übereinkommens von 1958 können Schiedssprüche in über 170 Vertragsstaaten anerkannt und vollstreckt werden, ohne dass eine inhaltliche Überprüfung (*révision au fond*) stattfindet.³⁹ Für Parteien, etwa bei grenzüberschreitenden M&A-Transaktionen, deren Vermögenswerte in verschiedenen Jurisdiktionen belegen sind, ist dies ein entscheidender Faktor. Deutsche Urteile genießen innerhalb der EU zwar nach der Brüssel Ia-VO Urteilsfreiigkeit.⁴⁰ Außerhalb der EU hängt ihre Vollstreckung jedoch von bi- oder multilateralen Abkommen ab und kann umständlich sein. Dies gilt insbesondere für die USA, China und Japan.⁴¹

Das Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen (HGÜ) vom 30.6.2005 stellt zwar einen wichtigen Meilenstein bei der internationalen Vollstreckung staatlicher Urteile dar:⁴² Es regelt die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen, die auf Grundlage einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung ergangen sind, und soll für staatliche Gerichte das schaffen, was die New York Convention für Schiedssprüche leistet. Deutschland ist als Mitgliedstaat der

27 Groh, GmbHR 2025, 561, 563, Rn. 15.

28 Münch, in: MünchKomm ZPO, 6. Aufl. 2022, Vorb. zu § 1025, Rn. 114, 128.

29 So z. B. die IBA Rules on the Taking of Evidence in International Arbitration, unter <https://www.ibanet.org/MediaHandler?id=def0807b-9fec-43ef-b624-f2cb2af7cf7b> (Abruf: 18.8.2026); s. dazu auch Raeschke-Kessler, SchiedsVZ 2023, 158, 160: „Die IBA hat damit für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit als best practice zentrale Teile eines Schiedsverfahrens als soft law kodifiziert und damit auch die deutsche Schiedsgerichtsbarkeit und hier insbesondere die DIS befruchtet.“

30 S. hierzu zudem im Folgenden unter „III. 1. Internationale Vollstreckbarkeit“.

31 United Nations Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards, unter <https://www.newyorkconvention.org/english> (Abruf: 18.8.2026); s. dazu auch Wolff, New York Convention: Article-by-Article Commentary (Second Edition) (2019).

32 Brüssel Ia-Verordnung unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012R1215> (Abruf: 18.8.2026); s. dazu Gottwald, in: MünchKomm ZPO, 6. Aufl. 2022, Vorbermerkung zu Art. 1 EuGVVO, Rn. 1 ff.

33 Rühl, ZfPW 2024, 397, 399 f.; von Kulesa, RlnPrax 2025, 241, 246, Rn. 49 f.; Riehm, ZIP 2023, 1561, 1566; s. hierzu zu dem im Folgenden unter „III. 5. Wahl der Verfahrenssprache“.

34 Schäfer/Wentz, NZG 2025, 635, 642, Rn. 35; Waclawik, NJW 2025, 3457, 3457, Rn. 1. Diese Möglichkeit wird allerdings offenbar (noch) wenig genutzt; vgl. Papst, BB 2026, 1923, 1929.

35 S. hierzu zudem im Folgenden unter „III. 3. Nichtöffentlichkeit und Vertraulichkeit“.

36 Reichert/Groh, NZG 2023, 1007, 1011; Schäfer/Wentz, NZG 2025, 635, 639, Rn. 23; von Kulesa, RlnPrax 2025, 241, 247, Rn. 58; McGuire/Andjic, ZJP 2025, 139, 157.

37 Rühl, ZfPW 2024, 397, 424; Riehm/Thomas, NJW 2022, 1725, 1729, Rn. 26.

38 Riehm, ZIP 2023, 1561, 1571; Riehm/Thomas, NJW 2022, 1725, 1729 f.; Rühl, ZfPW 2024, 397, 424 f.; Groh, GmbHR 2025, 561, 563.

39 United Nations Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards unter <https://www.newyorkconvention.org/english> (Abruf: 18.8.2026); s. dazu auch Wolff, New York Convention: Article-by-Article Commentary (Second Edition) (2019).

40 Brüssel Ia-Verordnung unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012R1215> (Abruf: 18.8.2026); s. dazu Gottwald, in: MünchKomm ZPO, 6. Aufl. 2022, Vorbermerkung zu Art. 1 EuGVVO, Rn. 1 ff.

41 Riehm/Thomas, NJW 2022, 1725, 1730, Rn. 29; McGuire/Andjic, ZJP 2025, 139, 160.

42 Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen (HGÜ) vom 30.6.2005 unter <https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/full-text/?cid=98> (Abruf: 18.8.2026); s. dazu auch Dörner, in: Saenger ZPO, 10. Aufl. 2023, EUGVVO Art. 25, Rn. 4.

Europäischen Union an das Übereinkommen gebunden, da die EU das Abkommen ratifiziert hat. Das HGÜ hat aber bislang nicht die Reichweite der New York Convention erlangt: Derzeit sind rund 32 Staaten Vertragsparteien, darunter alle EU-Mitgliedstaaten, Mexiko, Singapur und – seit dem 1.7.2025 – das Vereinigte Königreich.⁴³ Bedeutende Wirtschaftsnationen wie die USA und China haben das Übereinkommen zwar unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert.⁴⁴ Solange die Ratifizierung durch diese Staaten aussteht, bleibt die Schiedsgerichtsbarkeit für außereuropäische Vollstreckungen die sicherere Wahl.

2. Neutralität bei Beteiligten aus unterschiedlichen Jurisdiktionen

Bei grenzüberschreitenden Transaktionen besteht häufig eine Skepsis der Vertragsparteien, sich der staatlichen Gerichtsbarkeit der Gegenseite auszusetzen (sog. *Home Party Bias*). Die Schiedsgerichtsbarkeit gewährleistet hier ein neutrales Forum, in dem die Parteien zudem auch noch Einfluss auf die Zusammensetzung des Spruchkörpers nehmen können. Typischerweise benennt jede Partei einen Schiedsrichter, während der von den parteibenannten Schiedsrichtern benannte Vorsitzende aus einem neutralen Drittstaat stammt.

Diese geographische Neutralität kann ein nationaler Gesetzgeber nicht nachbilden. Vor deutschen Commercial Courts entscheiden ausschließlich deutsche Richter; eine personenkonkrete Auswahl ist durch das Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG) ausgeschlossen. Anders als etwa der Singapore International Commercial Court (SICC),⁴⁵ der über ein Panel internationaler Richter aus 21 Ländern verfügt, oder die Dubai International Financial Centre Courts (DIFCC)⁴⁶ sind bei den deutschen Commercial Courts keine ausländischen Richter vorgesehen.

3. Nichtöffentlichkeit und Vertraulichkeit

Die umfassende Diskretion privater Schiedsverfahren ist eines ihrer maßgeblichen Alleinstellungsmerkmale. Schiedsverfahren sind grundsätzlich nichtöffentlich, d. h. für die Allgemeinheit nicht zugänglich. Zudem gilt der Grundsatz der Vertraulichkeit, der es den Beteiligten verbietet, Informationen über das Schiedsverfahren öffentlich zu machen.⁴⁷ Die Nichtöffentlichkeit des Verfahrens und die Nichtveröffentlichung der Entscheidungen ermöglichen es den Parteien, sensible Geschäftsinformationen, Transaktionsdetails und Streitinhalt vor Wettbewerbern und der Öffentlichkeit zu schützen. Insbesondere in M&A-Streitigkeiten, in denen regelmäßig Unternehmensbewertungen und strategische Informationen im Raum stehen, ist dies von erheblicher Bedeutung.

Vor staatlichen Gerichten gilt hingegen grundsätzlich der Öffentlichkeitsgrundsatz (§ 169 Abs. 1 S. 1 GVG). Mit dem neuen § 273a ZPO hat der Gesetzgeber allerdings eine Verbesserung für an Diskretion interessierte Parteien bewirkt: Das Gericht kann nunmehr auf Antrag einer Partei streitgegenständliche Informationen ganz oder teilweise als geheimhaltungsbedürftig einstufen, wenn diese als Geschäftsgeheimnis nach § 2 Nr. 1 GeschGehG zu qualifizieren sind.⁴⁸ Wird dem Antrag stattgegeben, finden die §§ 16 bis 20 GeschGehG entsprechende Anwendung: Alle Verfahrensbeteiligten müssen die als Geschäftsgeheimnis eingestufteten Informationen vertraulich behandeln (§ 16 Abs. 2 GeschGehG), und diese Pflicht besteht auch nach Abschluss des Verfahrens fort (§ 18 GeschGehG). Die Geheimhaltungspflicht ist ordnungsmittelbewehrt (§ 17 Gesch-

GehG). Zudem kann das Gericht den Zugang zu den geheimhaltungsbedürftigen Informationen beschränken und die Öffentlichkeit von der mündlichen Verhandlung ausschließen (§ 19 GeschGehG).⁴⁹ Dabei bleibt § 273a ZPO auf Geschäftsgeheimnisse beschränkt und gewährt somit keine umfassende Vertraulichkeit des Verfahrens: Insbesondere lässt sich nicht verhindern, dass der Umstand, dass ein Rechtsstreit anhängig ist, publik wird.⁵⁰ Die Anordnung von Geheimhaltungsmaßnahmen steht zudem im Ermessen des Gerichts, sodass bei Klageerhebung keine Rechtssicherheit besteht.⁵¹ Für Parteien, für die es essentiell ist, dass ihr Streit nicht öffentlich wird, wird daher weiterhin der Weg vor ein staatliches Gericht eher nicht in Betracht kommen.

4. Recht auf den eigenen Schiedsrichter und Sachkunde des Spruchkörpers

Das Recht der Parteien, die Schiedsrichter und deren Qualifikation zu bestimmen, ist ein weiterer zentraler Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit. In der M&A-Praxis werden regelmäßig erfahrene M&A-Anwälte als Schiedsrichter bestellt, die die typischen Vertragsstrukturen und Bewertungsfragen aus ihrer Beratungspraxis kennen.⁵² Maßgeschneiderte Besetzungen mit technischer, betriebswirtschaftlicher, steuerlicher oder bilanzieller Expertise (§ 1035 Abs. 1 ZPO) sind z. B. auch in Bau- und Anlagenbauverfahren von besonderer Bedeutung.

Vor den Commercial Courts greift demgegenüber das Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG); eine personenkonkrete Auswahl ist ausgeschlossen. Die Commercial Courts müssen vergleichbare Expertise erst noch schaffen, was einen gewissen Vertrauensvorschuss der Parteien voraussetzt. Die Praxis nach Inkrafttreten des JusStaStG zeigt allerdings, dass einzelne Spruchkörper der Commercial Courts mit Richtern besetzt sind, die über mehrjährige anwaltliche Vorerfahrung in bestimmten Sachbereichen, z. B. im M&A-Bereich verfügen.⁵³

5. Wahl der Verfahrenssprache

In der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ist Englisch die mit Abstand verbreitetste Verfahrenssprache;⁵⁴ die Parteien haben nach § 1042 Abs. 3 ZPO völlige Wahlfreiheit und können gemäß § 1045 Abs. 1 ZPO sogar ein multilinguales Verfahren wählen.⁵⁵

43 <https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/status-table/?cid=98> (Abruf: 18.8.2026).

44 <https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/status-table/?cid=98> (Abruf: 18.8.2026).

45 S. für SICC <https://www.judiciary.gov.sg/singapore-international-commercial-court/about-the-sicc/judges> (Abruf: 18.8.2026).

46 S. für DIFCC <https://www.difccourts.ae/about/court-structure/judges> (Abruf: 18.8.2026).

47 Der Grundsatz der Vertraulichkeit gilt allerdings nicht uneingeschränkt. Die Vertraulichkeit muss anders als die Nichtöffentlichkeit in der Regel vereinbart werden, s. dazu McGuire/Andjic, ZJP 2025, 139, 154 f. Die meisten Schiedsordnungen sehen dies vor. Von vielen Autoren wird hingegen die Vertraulichkeit als stets stillschweigend vereinbart angesehen, s. dazu Berger, Private Dispute Resolution in International Business: Negotiation, Mediation, Arbitration, 3. Aufl. 2015, S. 277, 317 f.

48 Foerste, in: Musielak/Voit, ZPO, 23. Aufl. 2026, § 273a, Rn. 1; Bacher, in: BeckOK ZPO, 60. Edition, Stand: 1.3.2026, § 273a, Rn. 1 ff.

49 Foerste, in: Musielak/Voit, ZPO, 23. Aufl. 2026, § 273a, Rn. 10 ff.; Bacher, in: BeckOK ZPO, 60. Edition, Stand: 1.3.2026, § 273a, Rn. 46 ff.; Prütting, in: MünchKomm ZPO, 7. Aufl. 2025, § 273a, Rn. 5.

50 Schäfer/Wentz, NZG 2025, 635, 639, Rn. 25; Reichert/Groh, NZG 2023, 1007, 1010.

51 Foerste, in: Musielak/Voit, ZPO, 23. Aufl. 2026, § 273a, Rn. 5; Bacher, in: BeckOK ZPO, 60. Edition, Stand: 1.3.2026, § 273a, Rn. 38.

52 Reichert/Groh, NZG 2023, 2007, 1011; Hase, AnwZert HaGesR 4/2022; Fischer/Michel, ZAP 2023, 435, 435.

53 Papst, BB 2026, 1923.

54 S. dazu ICC Dispute Resolution Statistics 2024, S. 15, unter https://iccwbo.org/wp-content/uploads/sites/3/2025/06/2024-Statistics_ICC_Dispute-Resolution.pdf (Abruf: 18.8.2026).

55 Voit, in: Musielak/Voit, ZPO, 23. Aufl. 2026, § 1045, Rn. 2; Wilske/Markert, in: BeckOK ZPO, 60. Edition, Stand: 1.3.2026, § 1045, Rn. 5.

Vor deutschen staatlichen Gerichten hingegen war nach § 184 S. 1 GVG bislang ausschließlich Deutsch Gerichtssprache. Mit dem JustStG hat der Gesetzgeber diesen Nachteil (weitgehend) ausgeglichen: Nach § 184a Abs. 1 GVG können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Verfahren vor Commercial Courts und Commercial Chambers vollständig in englischer Sprache geführt werden.⁵⁶ Die Vereinbarung der englischen Sprache erfolgt durch die Parteien gemäß § 184a Abs. 3 S. 1 GVG ausdrücklich oder stillschweigend oder durch rügelose Einlassung des Beklagten in englischer Sprache. Das gesamte Verfahren ist dann gemäß § 184a Abs. 3 S. 1 GVG in englischer Sprache zu führen – von der Klageschrift (§ 606 S. 1 ZPO) über die mündliche Verhandlung bis zum englischsprachigen abgefassten Urteil (§ 608 Abs. 1 ZPO).⁵⁷ Allerdings verbleibt beim BGH ein möglicher Bruch: Nach § 184b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GVG bedarf die Revisionsführung auf Englisch der Zustimmung des zuständigen Zivilsenats; diese Entscheidung steht im freien Ermessen des Gerichts.⁵⁸ Dies dürfte ein entscheidender Nachteil sein. Insgesamt bleibt die Wahlfreiheit bei der Verfahrenssprache in der Schiedsgerichtsbarkeit damit weiterhin größer, da dort keinerlei Beschränkung besteht und ein Sprachbruch in höherer Instanz von vornherein ausgeschlossen ist.

6. Flexible Verfahrensführung

Im Schiedsverfahren sind die Verfahrensregeln weitgehend dispositiv (§ 1042 Abs. 3, 4 ZPO). Die Parteien können also Verfahrensregeln frei vereinbaren, solange der Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt und das rechtliche Gehör gewährleistet ist.

Bewährte Instrumente wie Urkundenvorlage (*document production*), Kreuzverhör (*cross-examination*) und Wortprotokoll (*live notes*) stehen zur Verfügung. Zur Orientierung haben sich in der internationalen Schiedspraxis die IBA Rules on the Taking of Evidence in International Arbitration (2020)⁵⁹ etabliert, die einen flexiblen Rahmen für die Beweisaufnahme bieten und vom Schiedsgericht auch ohne ausdrückliche Parteivereinbarung herangezogen werden können. Daneben existieren weitere *soft law*-Instrumente wie die IBA Guidelines on Party Representation in International Arbitration (2013)⁶⁰ und die IBA Guidelines on Conflicts of Interest in International Arbitration (2024),⁶¹ die als international anerkannte *best practices* zur Verfügung stehen.

Vor den Commercial Courts ist die Verfahrensführung demgegenüber an die Regeln der ersten acht Bücher der ZPO gebunden. Das JustStG hat zwar punktuelle, an das Schiedsverfahren angelehnte Instrumente eingeführt: Der obligatorische Organisationstermin (§ 612 ZPO) lehnt sich an die *Case Management Conference* der Schiedsgerichtsbarkeit an,⁶² und auf übereinstimmenden Antrag der Parteien ist ein Wortprotokoll zu erstellen (§ 613 ZPO).⁶³ Gleichwohl bleibt die Verfahrensgestaltung vor den Commercial Courts deutlich weniger flexibel als in der Schiedsgerichtsbarkeit. Zwar wird im Zusammenhang mit der Einführung der Commercial Courts mit durchaus nachvollziehbarer Begründung darauf hingewiesen, dass auch nach der ZPO grundsätzlich eine *document production* im Sinne der IBA Rules oder eine *cross-examination* auf Grundlage einer Verfahrensvereinbarung oder rügeloser Einlassung möglich sei.⁶⁴ Das Erfordernis einer solchen Einlassung oder Vereinbarung – ggf. sogar unter Einbeziehung des Gerichts – dürfte jedoch weiterhin eine erhebliche praktische Hürde darstellen, die in der Schiedsgerichtsbarkeit nicht besteht. Solche Vereinbarungen müssten zudem am besten schon in der Ge-

richtsstandsvereinbarung zugunsten der Commercial Courts getroffen werden, die hierdurch an Umfang und Komplexität zunehmen würde. Nach Eintritt des Streitfalls dürfte die Bereitschaft der Parteien zu einer kooperativen Lösung zu kommen, eingeschränkt sein. Außerdem bleibt abzuwarten, wie sich prozessuale Instrumente wie die *document production* und *cross examination*, die dem normalen deutschen Zivilprozess fremd sind, in ein Verfahren vor den Commercial Courts einfügen. Eine gewisse Skepsis – vor allem bei ausländischen Rechtssuchenden – dürfte wohl angebracht sein.

7. Umfassende Kostenerstattung

Ein weiterer Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit besteht in der umfassenderen Kostenerstattung.

Vor staatlichen Gerichten ist die Erstattung von Anwaltskosten auf die gesetzlichen Gebühren nach dem RVG und die Kosten für einen Anwalt begrenzt (§ 91 ZPO i. V. m. RVG und Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis)).⁶⁵ Zudem ist vor staatlichen Gerichten der Streitwert gemäß § 22 Abs. 2 RVG auf 30 Mio. Euro gedeckelt, sodass die erstattungsfähigen Anwaltskosten bei hohen Streitwerten in der Realität oft weit unter den tatsächlich angefallenen Kosten auf Grundlage von Stundenhonoraren liegen.⁶⁶

Demgegenüber erfolgt die Kostenentscheidung im Schiedsverfahren gemäß § 1057 Abs. 1 ZPO nach dem freien Ermessen des Schiedsgerichts und umfasst grundsätzlich die gesamten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erwachsenen notwendigen Kosten der Parteien.⁶⁷ Daher können im Schiedsverfahren grundsätzlich die tatsächlich angefallenen Stundenhonorare sowie die Kosten mehrerer Anwälte erstattungsfähig sein,⁶⁸ insofern diese Kosten im Zeitpunkt ihres Anfalls für objektiv geeignete und erforderlich erscheinende Maßnahmen zur Förderung des Verfahrens entstanden sind.

Für die obsiegende Partei ist das Schiedsverfahren daher in der Regel auch wegen der umfassenderen Kostenerstattung deutlich attraktiver.

8. Vermeidung der AGB-Kontrolle

Ein in der M&A-Praxis besonders bedeutsamer Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit ist die Möglichkeit, der als zu streng empfundenen BGH-Rechtsprechung zur Inhaltskontrolle von B2B-AGB auszuweichen. Im Schiedsverfahren können die Parteien die anwendbaren Rechtsvorschriften gemäß § 1051 Abs. 1 ZPO frei wählen und damit deutsches AGB-Recht abbedingen.⁶⁹ Schiedsgerichte tendieren zudem gegebenenfalls zu einer großzügigeren Auslegung, weil sie häufiger

56 Scholz, in: BeckOK GVG, 31. Edition, Stand: 15.5.2026, § 184a, Rn. 1 f.

57 Scholz, in: BeckOK GVG, 31. Edition, Stand: 15.5.2026, § 184a, Rn. 14 ff.

58 McGuire/Andjic, ZJP 2025, 139, 147; Rühl, ZfPW 2024, 397, 401; Scholz, r+s 2025, 1121; Wolff, NJW 2025, 1081, 1085.

59 <https://www.ibanet.org/MediaHandler?id=def0807b-9fec-43ef-b624-f2cb2af7cf7b> (Abruf: 18.8.2026).

60 <https://www.ibanet.org/MediaHandler?id=6F0C57D7-E7A0-43AF-B76E-714D9FE74D7F> (Abruf: 18.8.2026).

61 <https://www.ibanet.org/document?id=Guidelines-on-Conflicts-of-Interest-in-International-Arbitration-2024> (Abruf: 18.8.2026).

62 Bodendiek, in: BeckOK-ZPO, 60. Edition, Stand: 1.3.2026, § 612, Rn. 7 f.

63 Bodendiek, in: BeckOK-ZPO, 60. Edition, Stand: 1.3.2026, § 613, Rn. 1; Wolff, in: Musielak/Voit, ZPO, 23. Aufl. 2026, § 613, Rn. 1.

64 Papst, BB 2026, 1923, 1927.

65 Schulz, in: MünchKomm ZPO, 7. Aufl. 2025, § 91, Rn. 20, 115; Jaspersen, in: BeckOK ZPO, 60. Edition, Stand: 1.3.2026, § 91, Rn. 166, 176.

66 Sommerfeldt, in: BeckOK RVG, 72. Ed., Stand: 1.6.2026, § 33 Rn. 8, 10; Mayer, in: Mayer/Kroiss, RVG, 9. Aufl. 2025, § 22, Rn. 15.

67 Wilske/Markert, in: BeckOK ZPO, 60. Edition, Stand: 1.3.2026, § 1057, Rn. 5.

68 S. dazu Raeschke-Kessler, SchiedsVZ 2023, 158, 163; s. a. McGuire/Andjic, ZJP 2025, 139, 159.

69 Wilske/Markert, in: BeckOK ZPO, 60. Ed., Stand: 1.3.2026, § 1051, Rn. 6; Voit, in: Musielak/Voit ZPO, § 1051, Rn. 2.

mit erfahrenen M&A-Praktikern besetzt sind.⁷⁰ Von einem staatlichen Gericht ist aber ein Abweichen von der gefestigten BGH-Rechtsprechung nicht zu erwarten.⁷¹

IV. Nachteile der Schiedsgerichtsbarkeit (zugleich Stärken der Commercial Courts)

Den Vorteilen der Schiedsgerichtsbarkeit stehen spezifische Nachteile gegenüber, die zugleich die Stärken der Commercial Courts markieren.

1. Einstufigkeit des Verfahrens

Die Einstufigkeit des Schiedsverfahrens ist Vorteil und Nachteil zugleich. Einerseits erledigen Schiedsverfahren Streitigkeiten in der Regel schneller, weil der Streitstoff von ein und demselben Spruchkörper umfassend und abschließend entschieden wird, ohne dass langwierige Rechtsmittel oder zwischen den Instanzen widersprüchliche Entscheidungen drohen.⁷² Andererseits sind Schiedssprüche inhaltlich nicht anfechtbar (Verbot der *révision au fond*, § 1059 Abs. 2 ZPO). Die Aufhebungsverfahren vor den Oberlandesgerichten, mit denen nur Verfahrensfehler gerügt werden können, dauern im Durchschnitt nur 5,7 Monate und sind selten erfolgreich.⁷³

Die Commercial Courts bieten hier eine höhere Kontrolldichte: Das Oberlandesgericht fungiert als Tatsacheninstanz, gegen dessen Urteil die Revision zum BGH mit voller Rechtsfehlerkontrolle offensteht (§ 614 ZPO).⁷⁴ Parteien müssen abwägen, ob ihnen diese höhere Kontrolldichte oder eine unter Umständen zügigere Entscheidung durch ein Schiedsgericht in nur einer Instanz wichtiger ist. Zudem besteht die Möglichkeit, durch Parteivereinbarung im Verfahren vor den Commercial Courts ganz oder teilweise auf die Revision zu verzichten und sich damit der Einstufigkeit des Schiedsverfahrens anzunähern.⁷⁵

2. Obstruktionsmöglichkeiten

Schiedsverfahren sind anfälliger für Verzögerungsstrategien unkooperativer Parteien. Bis ein Schiedsgericht konstituiert oder ein Eilschiedsrichter bestellt ist, kann erhebliche Zeit vergehen.⁷⁶ Dies schlägt sich unter anderem nieder in dem in der Literatur als „*due process paranoia*“ bezeichneten Phänomen, wonach Schiedsrichter aus Sorge vor einer Aufhebung des Schiedsspruchs wegen Verletzung rechtlichen Gehörs unbegründeten Verfahrensanhörungen stattgeben und so das Verfahren unnötig verlängern.⁷⁷ Staatliche Gerichte können als Träger staatlicher Gewalt demgegenüber Ordnungsmittel anordnen und das Erscheinen von Zeugen mit Zwangsmitteln durchsetzen (§ 380 ZPO).

3. Eingeschränkte Möglichkeit der Drittbeteiligung

In M&A-Streitigkeiten stehen sich häufig nicht nur Käufer und Verkäufer als Streitparteien gegenüber, sondern es können Regress- oder Haftungsverhältnisse zu Dritten bestehen, etwa dem Zielunternehmen, Lieferanten oder Beratern. Bi- oder multilateral vereinbarte Schiedsklauseln stoßen hier an ihre Grenzen: Eine Einbeziehung Dritter in das Schiedsverfahren ist nur mit Zustimmung aller Beteiligten möglich, da die Wirkungen eines Schiedsspruchs unbeteiligte Dritte nicht binden können.⁷⁸ Eine echte Streitverkündung mit Interventionswirkung i. S. d. §§ 74 Abs. 3, 68 ZPO ist im Schiedsverfahren nicht möglich. Zwar hat die DIS mit den Ergänzenden Regeln für

Streitverkündungen (DIS-ERS) vom 15.3.2024⁷⁹ als erste Schiedsinstitution Anstrengungen unternommen, diese Lücke zu schließen.⁸⁰ Die DIS-ERS ermöglichen nunmehr eine vertragliche Bindung des Streitverkündungsempfängers an den Schiedsspruch mit Wirkung für einen Folgerechtsstreit. Allerdings stehen im Schiedsverfahren weiterhin keine der ZPO vergleichbaren Mittel zur Verfügung, um dritte Parteien zwangsweise in das Verfahren einzubeziehen. Die DIS-ERS setzen vielmehr eine vorherige vertragliche Vereinbarung mit dem Dritten voraus. Im Einzelfall kommt es hier auf die Einschätzung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses an, wie wahrscheinlich eine Drittbeteiligung im Streitfall sein wird und ob mit der Vereinbarung der DIS-ERS voraussichtlich eine zufriedenstellende Gestaltung des Verfahrens erreicht werden kann.⁸¹

Vor den Commercial Courts hingegen stehen die Instrumente der ZPO uneingeschränkt zur Verfügung: Streitverkündung (§§ 72 ff. ZPO), Nebenintervention (§§ 66 ff. ZPO), Parteierweiterung auf Kläger- und Beklagtenseite sowie Drittwiderklage. Prozessergebnisse können auch gegen den Willen einer dritten Partei zu deren Lasten wirken.⁸² Fälle mit zu erwartender Drittbeteiligung scheinen daher eher für ein Verfahren vor den Commercial Courts geeignet zu sein.

4. Document Disclosure/Beweisaufnahme

In Schiedsverfahren ist eine umfassende *document production* möglich, insbesondere bei einer Orientierung an den IBA Rules on the Taking of Evidence.⁸³ Dem steht der grundsätzlich restriktivere Ansatz der ZPO bei der Herausgabe von Dokumenten (§§ 142, 144 ZPO) gegenüber. Zwar kann eine *document production* – wie oben dargestellt⁸⁴ – auch auf Grundlage einer Verfahrensvereinbarung vor staatlichen Gerichten durchgeführt werden, doch bleibt dies mit Hürden verbunden, die es in der Schiedsgerichtsbarkeit nicht gibt. Dies kann je nach Parteiinteresse als Vorteil (Schutz vor *fishing expeditions*) oder als Nachteil (fehlende tatsächliche Aufklärungsmöglichkeit) empfunden werden.

Ein gewisser Vorteil der staatlichen Gerichtsbarkeit könnte hingegen bei der Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung zutage treten. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch staatliche

70 S. Hase, AnwZert HaGesR 4/2022 Anm. 2.

71 Vgl. hierzu auch Ostendorf, BB 2026, 643 ff.

72 S. hierzu bereits oben unter „II. 1. Effizienz“ sowie unter <https://www.disarb.org/schiedsgerichtsbarkeit/schiedsverfahren> (Abruf: 18.8.2026).

73 Wolff, in: ICC Germany Magazin vom 22.7.2022.

74 Bodendiek, in: BeckOK-ZPO, 60. Edition, Stand: 1.3.2026, § 614, Rn. 2; Wolff, in: Musielak/Voit ZPO, 23. Aufl. 2026, § 614, Rn. 2.

75 Wolff, in: Musielak/Voit, ZPO, 23. Aufl. 2026, § 614, Rn. 3; Papst, BB 2026, 1923.

76 Ein Eilschiedsrichter kann eingesetzt werden, sofern die Parteien eine institutionelle Schiedsordnung vereinbart haben, die ein Eilschiedsrichterverfahren vorsieht, um bereits vor Konstituierung des Schiedsgerichts dringenden einstweiligen Rechtsschutz durch einen kurzfristig eigens hierfür ernannten Schiedsrichter zu erhalten (z. B. zur Sicherung von Vermögenswerten). Er überbrückt damit den Zeitraum bis zur Bildung des Schiedsgerichts, in dem andernfalls kein Spruchkörper für einstweilige Maßnahmen bereitsteht; s. dazu Baumeister, SchiedsVZ 2025, 134, 139; Horn, SchiedsVZ 2016, 22, 23; Schäfer, in: Arbitration in Germany: The Model Law in Practice, 2. Aufl. 2015, S. 215, 236.

77 Berger/Jensen, Arbitration International 2016, 415 ff.; Wilske/Bräuninger, Balancing the Rights of the Parties and Resisting „Due Process Paranoia“, in: Kröll/Bjorklund (Hrsg.), Cambridge Compendium of International Commercial and Investment Arbitration, 2023, Chapter 12.4.2.

78 Elsing, SchiedsVZ 2004, 88, 92 f.; Baumann, in: BeckOK ZPO, 60. Ed., Stand: 1.3.2026, § 1029, Rn. 36; Voit, in: Musielak/Voit, ZPO, 23. Aufl. 2026, § 1029, Rn. 9.

79 Unter <https://www.disarb.org/werkzeuge-und-tools/dis-regeln> (Abruf: 18.8.2026).

80 S. dazu Quinke, in: Third-Party Participation in International Arbitration, Liber Amicorum Christian Borris, 2026, S. 127 ff.

81 Vgl. hierzu auch Pörnbacher/Reschke, BB 2024, 1667 ff.

82 Reichert/Groh, NZG 2023, 1007, 1012; McGuire/Andjic, ZJP 2025, 139, 160 f.

83 Reichert/Groh, NZG 2023, 1007, 1012; Riehm, ZIP 2023, 1561, 1565.

84 S. hierzu bereits unter „III. 6. Flexible Verfahrensführung“ und Papst, BB 2026, 1923.

Richter kann ergiebiger als eine schiedsgerichtliche Vernehmung sein, weil das Gericht selbst hier die maßgebliche Rolle spielt und primär offene Fragen stellt, ohne dass sich Zeugen auf ein *Witness Statement*, also eine schriftlich vorformulierte Fassung der zu erwartenden Aussage, zurückziehen können.⁸⁵ Die deutsche Relationstechnik, bei der der Richter den Sachverhalt und die Rechtsfragen systematisch erarbeitet, bietet zudem Effizienzvorteile.⁸⁶ Andererseits bevorzugen im internationalen Kontext gerade Streitparteien aus der angelsächsischen Rechtswelt die Zeugen- und Sachverständigenbefragung durch Parteivertreter wie dies auch in ihren nationalen Prozessverordnungen so vorgesehen ist.⁸⁷ Prozessbevollmächtigte aus angelsächsischen Jurisdiktionen werden ungern auf diese Möglichkeit zur Entfaltung anwaltlichen Handlungsspielraums verzichten wollen. Im Schiedsverfahren treten gerade bei Kreuzverhören die Schiedsrichter häufig in den Hintergrund, da sie eine Zeugenvernehmung letztlich unter Umständen eher passiv verfolgen.⁸⁸

V. Ausblick

1. Weitere Stärkung des Streitbeilegungsstandorts Deutschland

Die Einführung der Commercial Courts führt zu einem attraktiveren Gesamtangebot, aus dem nationale und ausländische Parteien den für ihre Streitigkeit passenden Mechanismus auswählen können. Die Koexistenz von leistungsfähigen Commercial Courts und der etablierten Schiedsgerichtsbarkeit schafft Synergien, indem im Wettbewerb untereinander jedes Streitbeilegungsangebot das andere zu Verbesserungen motiviert. Starke Schiedsstandorte sind häufig auch starke Justizstandorte, wie die Beispiele London und Singapur zeigen. Den Justizstandort zu stärken, schließt daher auch nicht aus, gleichzeitig den Schiedsstandort zu fördern.⁸⁹

Die Akzeptanz der Commercial Courts wird allerdings davon abhängen, dass diese so ausgestattet werden, dass sich beschleunigte Bearbeitungszeiten ergeben. Hierzu gehören eine ausreichende Personalausstattung, wettbewerbsfähige Richterbesoldungen und eine Besetzung mit Richtern, die wirtschaftsrechtliche Vorerfahrungen mitbringen.⁹⁰ Hier sind bereits große und begrüßenswerte Anstrengungen unternommen worden, wie die Entwicklung seit Inkrafttreten des JusStaStG zeigt.⁹¹

2. Wahlmöglichkeit im Mandanteninteresse

Die Wahl zwischen Commercial Court und Schiedsverfahren hängt von den konkreten Anforderungen des Einzelfalls ab. Ein vielfältiges Streitbeilegungsangebot ermöglicht maßgeschneiderte Lösungen je nach Fallkonstellation. Manche Vorteile der Schiedsgerichtsbarkeit – Neutralität, Vollstreckbarkeit, Parteinfluss auf die Besetzung des Spruchkörpers, Vermeidung der AGB-Kontrolle – wird kein Verfahren vor deutschen Gerichten bieten können. Umgekehrt bieten die Commercial Courts bei der Beteiligung dritter Parteien, der richterlichen Unabhängigkeit und der Rechtsfortbildungsfunktion besondere Vorteile.

VI. Zusammenfassung

Im Ergebnis verfügt Deutschland nach dem JusStaStG über ein vielversprechendes Instrumentarium, um die staatliche Zivilgerichtsbarkeit im Wettbewerb mit der Schiedsgerichtsbarkeit attrakti-

ver zu machen. Die Commercial Courts können so in geeigneten Fällen eine Alternative für die privaten Schiedsgerichte darstellen. Sie stellen allerdings keine Bedrohung, sondern ein ergänzendes Angebot zur Schiedsgerichtsbarkeit dar. Beide Systeme haben ihre Vor- und Nachteile, die nicht als absolute Qualitätsunterschiede, sondern als Merkmale zu verstehen sind, die je nach Art der Streitigkeit mehr oder weniger an Bedeutung gewinnen. Die Schiedsgerichtsbarkeit bleibt dort erste Wahl, wo Vertraulichkeit, internationale Neutralität sowie Vollstreckbarkeit oder die Vermeidung der strengen deutschen AGB-Kontrolle im Vordergrund stehen. Die Commercial Courts hingegen haben Vorteile für Streitigkeiten mit Drittbeteiligung oder wenn eine höhere richterliche Kontrolldichte gewünscht ist. Aufgrund des sog. „Home Party Bias“ werden ausländische Parteien allerdings wie bisher eher kein Interesse daran haben, sich der staatlichen Gerichtsbarkeit der gegnerischen Partei, also konkret der deutschen staatlichen Justiz, zu unterwerfen. Eine Orientierung internationaler Verfahren ins Ausland – sei es zu ausländischen Commercial Courts an neutralen Gerichtsständen und vor allem zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit – lässt sich daher durch nationale Maßnahmen wie dem JusStaStG letztlich nicht verhindern, wenn nicht ausnahmsweise aufgrund konkreter besonderer Umstände Gesichtspunkte für die Vereinbarung deutscher Commercial Courts sprechen.⁹²

Beide Streitbeilegungsmechanismen – Commercial Courts und Schiedsgerichtsbarkeit – haben jeweils ihre spezifischen Stärken. Die Entscheidung für das eine oder andere Forum sollte stets einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der konkreten Streitigkeit, der Parteiinteressen und der prozessualen Anforderungen getroffen werden. Die Attraktivität der Commercial Courts für nationale Wirtschaftsstreitigkeiten ist dabei durchaus nachvollziehbar. Die Schiedsgerichtsbarkeit wird jedoch in Deutschland gerade bei internationalen Verfahren ihren etablierten Platz behalten und Schiedsverfahrensrechtler werden auch zukünftig nicht unter Arbeitsmangel leiden.

Prof. Dr. Siegfried H. Elsing, LL.M. (Yale), RA, Partner, Orrick, Herrington & Sutcliffe in Düsseldorf und Honorarprofessor, Heinrich-Heine Universität Düsseldorf. Er ist weltweit als Schiedsrechtspraktiker mit 40 Jahren Erfahrung anerkannt. Er war als anwaltlicher Vertreter oder Schiedsrichter in mehr als 300 Verfahren tätig.



Hinweis der Redaktion: Den in diesem Text zitierten Beitrag von Papst, Post-M&A-Streitigkeiten vor deutschen Commercial Courts, finden Sie im vorherigen BB Heft 35 unter BB 2026, 1923 ff.

85 S. dazu Reichert/Groh, NZG 2023, 1007, 1012; Groh, GmbHR 2025, 561, 563, Rn. 17.

86 S. dazu Klink, IPRax 2025, 127, 129.

87 S. dazu Elsing/Townsend, Arbitration International 2002, 59 ff.

88 S. Reichert/Groh, NZG 2023, 1007, 1012; Groh, GmbHR 2025, 561, 563, Rn. 16.

89 S. dazu McGuire/Andjic, ZJP 2025, 139, 152; Raeschke-Kessler, SchiedsVZ 2023, 3448, 3559; Schardt, in: FAZ vom 7.7.2023.

90 S. BT-Drs. 20/8649, 17; ebenso Rühl, ZIPW 2024, 397, 422; s. a. Riehm/Thomas, NJW 2022, 1725, 1727; Reichert/Groh, NZG 2023, 1007, 1011.

91 S. bspw. die modernen und technisch voll ausgestatteten Räumlichkeiten des Commercial Courts Frankfurt am Main, <https://www.commercial-court-frankfurt.de/raeumlichkeiten-und-ausstattung/> (Abruf: 18.8.2026).

92 Dies könnte etwa dann der Fall sein, wenn die Parteien eine Urkundsvorlage (pre-trial discovery) unter allen Umständen vermeiden wollen. Andererseits ist es auch möglich die Urkundsvorlage in Schiedsvereinbarungen auszuschließen.